

Betriebliche Weisung 2020.05 der DB Fahrwegdienste GmbH

Gültig ab: 13.12.2020

Umsetzung des Gesetzes zum Verbot des Betriebes lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz – SchlärmschG)

Regelungen für die auftraggebenden Stellen (Projektverantwortliche Logistiker bzw. Besteller des Fahrplanes)

Ab dem 13. Dezember 2020, mit Beginn des Netzfahrplans 2021, gilt das Verbot des Betriebes lauter Güterwagen in Zügen auf dem regelspurigen öffentlichen deutschen Schienennetz aufgrund des SchlärmschG. Damit ist das Einstellen von lauten Güterwagen in Zügen des EVU DB Fahrwegdienste GmbH grundsätzlich verboten.

Das Verbot betrifft insbesondere Güterwagen mit Grauguss-Bremsklotzsohlen (GG-BKS).

Die EVU müssen Nachweise über die Bildung aller Züge – jeder Trassenanmeldung – führen und unabhängig vom tatsächlichen Verkehren der Züge, um die Einhaltung des Gesetzes zu belegen.

1. Regelfall:

Es darf für die Zugbildung kein Güterwagen mit GG-BKS vorgesehen werden.

2. Sonderfälle:

Abweichend dürfen Sie anordnen, dass ein Güterwagen mit GG-BKS in einen Zug einzustellen ist, wenn

a) Ihnen

1. für den Güterwagen eine gültige Befreiung vom Verbot gem. § 5 SchlärmschG vorliegt,
2. Sie diese dem EIU gem. SNB übermittelt haben,
3. Sie die Trassenanmeldung als „laut mit Befreiung“ getätigt haben und
4. Sie den Mitarbeiter, welcher die Zugbildung verantwortet, über das Vorliegen der Befreiung des Güterwagens (mit Fahrzeugnummer) und der korrekten Trassenanmeldung „laut mit Befreiung“ mit Zugnummer und Verkehrstag informiert haben

oder

b) der Zug mit einer Ausnahme vom Verbot gem. § 4 SchlärmschG verkehren soll:

1. Sie die Trassenanmeldung als „laut“ getätigt haben und
2. Sie den Mitarbeiter, welcher die Zugbildung verantwortet, über das Vorliegen der korrekten Trassenanmeldung „laut“ mit Zugnummer und Verkehrstag informiert haben.

Hinweis:

*Für das Trassenkriterium „laut“ **müssen Sie** bei der Trassenanmeldung **die erforderliche geringere Geschwindigkeit des Zuges** zur Einhaltung des zulässigen fiktiven Schalleistungspegels gem. § 4 Nr. 1 SchlärmschG i.V.m. § 6 SchlärmschG **ermitteln und beantragen**. Für das EIU DB Netz AG ist hierzu die Ril 402.0202 zu beachten. Die Übersicht der Geschwindigkeiten zur Einhaltung des Schalleistungspegels ist im Anhang 402.0202A04 enthalten.*

Alternativ zu der Ermittlung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Basis des fiktiven Schalleistungspegels, besteht die Möglichkeit, gem. § 4 Nr. 2 SchlärmschG durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen ein Gutachten erstellen zu lassen und der Trassenanmeldung das Geschwindigkeitsprofil aus dem Gutachten zugrunde zu legen.

3. Dokumentation der Zugfahrten

Fahrpläne dürfen von den projektverantwortlichen Logistikern und von VLZ (Disposition) bestellt werden (nachstehend „Besteller des Fahrplans“ genannt).

Einschränkung:

Fahrpläne mit Sonderfällen zum Lärmschutzgesetz (vgl. Absatz 2) dürfen wegen des Beantragungsprozederes nur vom projektverantwortlichen Logistiker bestellt werden, nicht von VLZ (Disposition).

Die Besteller des Fahrplans sind verpflichtet, die Einhaltung der Auskunftspflichten des EVU DB Fahrwegdienste GmbH gegenüber den zuständigen Behörden (gemäß § 8 SchlärmschG) und gegenüber den EIU (gemäß SNB) für Ihren Verantwortungsbereich zu ermöglichen. Das gilt auch dann, wenn im Rahmen des Projektes ein Dritter den Fahrplan, z. B. operativ aus dem Betrieb heraus, bestellt hat.

Hierzu sind die erforderlichen Daten zur Überwachung der Einhaltung des Verbotes nach Absatz 1, des Befreiungstatbestandes nach Absatz 2 a) und des Ausnahmetatbestandes nach Absatz 2 b) für **mindestens zwölf Monate nach Durchführung der Zugfahrt (auch bei Ausfall des Zuges)** auf der zugewiesenen Trasse vorzuhalten.

Es sind zu archivieren:

- Fahrplananordnung,
- Wagenliste/Bremszettel, wenn gemäß Fplo ein Wagenzug für den Zug vorgesehen war,
- Nachweis Stornierung Trassenanmeldung, wenn ein Zug ausgefallen ist und die Trasse storniert wurde,
- Vermerk Ausfall Zug, wenn ein Zug ausgefallen ist, jedoch die Trasse nicht storniert wurde,

sowie beim Einsatz lauter Güterwagen:

- Nachweis Befreiung vom Verbot für einen Güterwagen und Nachweis Trassenanmeldung „laut mit Befreiung“, bei Befreiungstatbestand oder
- Nachweis Einhaltung des zulässigen fiktiven Schalleistungspegels (niedriges Geschwindigkeitsprofil) oder des Gutachtens, bei Ausnahmetatbestand.

Jeder Besteller des Fahrplanes hat zu regeln,

- wie nach Durchführung der Zugfahrt der Zugführer ihnen die Wagenliste und den Bremszettel zu übermitteln hat und
- wie der Zugführer Sie über einen operativen Ausfall eines Zuges zu verständigen hat.

Der projektverantwortliche Logistiker hat den Eingang der Nachweise zu überwachen und in der Bauakte zu archivieren. Wurde der Fahrplan durch VLZ (Disposition) bestellt, sorgt dieser Besteller für die Übermittlung der zu archivierenden Dokumente an den projektverantwortlichen Logistiker.

Der Leiter der OE Logistik legt intern fest, wer die Auskünfte gegenüber den EIU bzw. dem EBA erteilt und entsprechenden Zugriff auf die zu archivierenden Nachweise bzw. Daten hat.

Wird eine Trasse durch einen Nachauftragnehmer bestellt und fährt dieser unter seiner Sicherheitsverantwortung (Kundennummer), so sind die Nachweise durch ihn zu erbringen. DB Fahrwegdienste GmbH muss die erforderlichen Zuarbeiten leisten.

Hinweis:

Der § 13 SchlärmschG enthält Bußgeldvorschriften. Angedroht werden bis zu 50.000 € je Einzelfall für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße. Als Ordnungswidrigkeit gilt beispielsweise, wenn Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt werden.

Die Regelungen der DB Netz AG zu den SNB 2021 sind aktuell unter folgendem Link ersichtlich:

<https://fahrweg.dbnetze.com/fahrweg-de/kunden/leistungen/trassen/dbnetze-com-schienenlaermschutzgesetz-4961054>

In dieser Veröffentlichung regelt die DB Netz AG auch die Form der Übermittlung der Daten entsprechend der gezogenen Stichprobe (Anlage).

Die erforderlichen Regelungen durch die OE Logistik sind bis zum 13.12.2020 in Kraft zu setzen.

Eisenbahnbetriebsleiter I.N-FW-VE(3)

Anlage: Datenformat für Übermittlung

Diese Weisung gilt uneingeschränkt für alle Personen, die unter der Sicherheitsverantwortung der DB Fahrwegdienste GmbH Zugfahrten planen, vorbereiten, durchführen und nachbereiten.